

# **BStGer RR.2017.13 vom 6. September 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2017.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2017.13)

FR: TPF RR.2017.13 du 6 septembre 2017

IT: TPF RR.2017.13 del 6 settembre 2017

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Beschwerde gegen Zwischenverfügung. Gegenstandslosigkeit.

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Brasilien ist primär der Vertrag vom 12. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.919.81; nachfolgend „Rechtshilfevertrag Brasilien“) massgebend. Ausserdem gelangen vorliegend das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21) sowie die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56) zur Anwendung.

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2**

Die Bundesanwaltschaft ist mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 15. März 2017 auf das brasilianische Rechtshilfeersuchen vom 17. Januar 2017 eingetreten und hat die mit Verfügungen vom 10. Januar 2017 vorsorglich angeordneten Kontosperrungen bestätigt und deren Aufrechterhaltung verfügt (act. 17.1). Damit sind die Verfügungen vom 10. Januar 2017 über die vorsorglich angeordneten Kontosperrungen aufgehoben worden, weshalb im vorliegenden Verfahren das Anfechtungsobjekt weggefallen und das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden ist.

### **E. 3**

Es entspricht der konstanten Praxis des Beschwerdekammer, dass bei Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens in Rechtshilfesachen für den

- 5 -

Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP; SR 273) sinngemäss zur Anwendung gelangt (TPF 2011 118 E. 2.2.2; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2014.116 vom 13. Mai 2015, E. 3.1; RR.2014.173 vom 30. April 2015, E. 6.2; RR.2014.252 vom 20. November 2014, E. 2; RR.2007.91 vom 4. September 2007). Gemäss dieser Bestimmung entscheidet das Gericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolge ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen, wobei nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen ist (BGE 118 Ia 488 E. 4a).

### **E. 4.1**

Bei den angefochtenen Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 10. Januar 2017 handelt es sich um Zwischenverfügungen, welche die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 80a i.V.m. Art. 18 Abs. 1 IRSG und Art. 7 Rechtshilfevertrag Brasilien erlassen hat (vgl. Entscheidung der [II.] Beschwerdekammer RR.2017.149/150 vom 13. Dezember 2007, E. 3.2). Diese schliessen das Rechtshilfeverfahren weder ganz noch teilweise ab. Dass die Verfügungen angeblich ohne Rechtsgrundlage erlassen worden seien, ändert an deren Qualifikation als Zwischenverfügung – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – nichts. Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Ein solcher nicht wieder gutzumachender Nachteil kommt insbesondere bei drohenden Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehenden Betreibungsschritten, drohendem Entzug von behördlichen Bewilligungen oder Entgehen von konkreten Geschäften in Betracht. Im Weiteren liegt ein unmittelbarer und nicht wieder gutzumachender Nachteil vor, wenn die Beschlagnahme Mittel betrifft, die eine Person für ihren Unterhalt benötigt, und sie angesichts der Kontensperre ihre Lebenshaltungskosten nicht mehr decken kann. Die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Beschlagnahme von Vermögenswerten negativ auf die Geschäftstätigkeit oder den Vermögensbestand der rechtssuchenden Person auswirken könnte, für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG nicht ausreichend. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss vom Betroffenen konkret glaubhaft gemacht werden. Die bloss behauptung eines solchen Nachteils genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006, E. 2; 1A.265/2000 vom

- 6 -

28. November 2000, E. 2.c/cc und 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2, 2.2; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2013.251 vom 8. Oktober 2013).

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführer machen dazu geltend, der Beschwerdeführer 1 und dessen Frau hätten im April 2016 die beschlagnahmten Vermögenswerte in der Schweiz den brasilianischen Steuerbehörden im Rahmen eines Steueramnestieprogrammes offengelegt und eine Steuernachzahlung für diese bis-her nicht deklarierten Vermögenswerte von rund USD 2.4 Mio. vereinbart. Diese vertraglich vereinbarte Steuernachzahlung sei mittlerweile überfällig. Bei Aufrechterhaltung der Kontosperrungen sei es dem Beschwerdeführer 1 nicht möglich, dieser Steuerschuld bzw. der vertraglichen Verpflichtung nachzukommen. Die brasilianischen Steuerbehörden würden die Vereinbarung wohl widerrufen, und es würde ein Strafverfahren drohen (act. 1 S. 4).

#### **E. 4.3**

Selbst wenn die Vereinbarung mit den brasilianischen Steuerbehörden durch Dokumente belegt wäre, bliebe es bei einer reinen Behauptung, dass der Beschwerdeführer 1 wegen der Kontosperrungen der vertraglichen Vereinbarung nicht nachkommen könne. So wird nämlich in keiner Weise dargelegt, dass der Beschwerdeführer 1 und dessen Ehefrau über keine weiteren Vermögenswerte verfügen, um die Steuerschuld zu begleichen. Damit bleibt es bei einer blossen Behauptung des nicht wiedergutzumachenden Nachteils, weshalb auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 nicht einzutreten gewesen wäre.

#### **E. 4.4**

Bezüglich der Beschwerdeführer 2 und 3 enthält die Beschwerde keinerlei Ausführungen dazu, inwieweit die Kontosperrungen für diese einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnten, weshalb auch auf ihre Beschwerden nicht einzutreten gewesen wäre.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführern in analoger Anwendung von Art. 72 BZP die Kosten des gegenstandslos gewordenen Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 63 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 22 Abs. 3 BStKR). Aus denselben Gründen entfällt eine Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung des Aufwands ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Verrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern den Restbetrag von Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.